

Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse

vom 06.12.2018

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führte den Namen Amt Oder-Welse.
- (2) Sitz der Verwaltung des Amtes ist die Gemeinde Pinnow.
- (3) Dem Amt gehören die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Pinnow, Mark Landin mit den Ortsteilen Grünow, Landin und Schönermark, Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönnow, sowie Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg an.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt ein Dienstsiegel, ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen und trägt folgende Umschriften: Im äußeren oberen Halbkreis „Amt Oder-Welse“, im äußeren unteren Halbkreis „Landkreis Uckermark“ und im inneren unteren Halbkreis „Der Amtsdirektor“.
- (3) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: „In Rot zwischen zwei schräglinken, silbern-bordierten blauen Wellenbalken ein gestürzter, schräglinker silberner Wels, begleitet ober- und unterhalb der Teilung von einer und in der Mitte von drei goldenen Teichrosen.“
- (4) Die Flagge ist dreistreifig im Verhältnis 1:4:1 und in den Farben Rot- Weiß- Rot (Rot-Silber- Rot) mit dem Amtswappen im Mittelstreifen.
- (5) Die Führung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels ist dem Hauptverwaltungsbeamten vorbehalten. Der Hauptverwaltungsbeamte kann weitere Bedienstete der Amtsverwaltung mit der Führung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

4. Einwohnerbefragung.

- (2) Die Kinder und Jugendlichen werden in alles sie berührenden Amtsangelegenheiten je nach Anlass in Form
 - a). der Durchführung von Schülervertreterkonferenzen oder
 - b). von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt.
- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Punkt 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie der in Abs. 2 Buchstabe a bis b genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Oder-Welse näher geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 10.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse veröffentlicht.

§ 7 Amtsausschuss

- (1) In seiner ersten Sitzung nach den Kommunalwahlen wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Amtsausschusses den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.
- (3) Der Amtsausschuss besteht aus den ehrenamtlichen Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und aus weiteren Mitgliedern nach Maßgabe des §136 Abs. 2 BbgKVerf, die aus der Mitte der Gemeindevertretungen gewählt werden.
Die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Pinnow, Mark Landin und Schöneberg werden im Amtsausschuss neben dem ehrenamtlichen Bürgermeister durch ein weiteres Mitglied und die Gemeinde Passow durch zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (4) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Auf das Amt sind die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Amtsausschuss ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (2) Die Amtsausschussmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses verpflichtet. Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung des Amtsausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Amtsausschusses richtet sich nach § 25 BbgKVerf.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 10 Hauptverwaltungsbeamter (Amtdirektor)

- (1) Der Amtdirektor ist Hauptverwaltungsbeamter des Amtes. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung.
Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung.
Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor und führt sie durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes und erledigt, die ihm vom Amtsausschuss übertragenen Aufgaben.
- (4) Er hat die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr, und der Auftragsangelegenheiten handelt, zu treffen.
- (5) Der Hauptverwaltungsbeamte hat den Amtsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Dienstgebäuden des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über

Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes öffentlich bekannt gemacht:

16306 Berkholz-Meyenburg:

Gemeindeteil Berkholz - Hauptstraße (gegenüber Hausnummer 8, Gutshaus)
Gemeindeteil Meyenburg - Am Viereck (gegenüber Hausnummer 8)

16278 Mark Landin:

Ortsteil Grünow - zwischen Gutshaus, Dorfstr. 17, und Kirchmauer
Ortsteil Landin - Schloßstraße 7 (vor der Kindertagesstätte in
Hohenlandin)
Ortsteil Schönermark - Am Dorfanger 28 (am ehemaliges Pumpenhaus)

16306 Passow:

Ortsteil Passow/Wendemark - Schwedter Str. 46 (an der Sparkasse)
Am Bahnhof (Höhe Abzweig Lindenallee
nach Wendemark)

Ortsteil Briest -

Hauptstraße 36

Ortsteil Jamikow -

Dorfstraße (am Dorfteich - Freifläche)

Ortsteil Schönow -

Bahnhofstraße 9

16278 Pinnow: -

Gutshof 1 (Fläche neben dem Gebäude der
Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse)

16278 Schöneberg:

Ortsteil Schöneberg - Galower Straße 11 (Kreuzung Galower Str./ Str. Am
Hof)

Ortsteil Felchow -

Kreuzung Angermünder Straße/Pinnower Straße
(gegenüber Hausnummer 3)

Ortsteil Flemsdorf -

Dorfstraße 18-19 (am Kriegerdenkmal).

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

- (7) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Amtsausschusses mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.
- (8) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der festgelegten Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 07.12.2018

-Siegel-

Amtsdirktor
Detlef Krause